

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes,
der Bundesrechtsanwaltschaftsordnung und des Strafvollzugsgesetzes
– Drucksachen 7/3729, 7/4005, 7/5401 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Zu Artikel 1

1. In Artikel 1 Nr. 1 erhält § 129 a folgende Fassung:

„§ 129 a StGB

Bildung schwerkrimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Verbrechen

1. des Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212, 220 a),
2. gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
3. des Raubes oder der räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251, 255) oder
4. der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 1 bis 3, des § 311 b Abs. 1 Nr. 1, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c Abs. 1 und 2 oder des § 324

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat.

(4) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.“

2. In Artikel 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

2. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer glaubhaft erfährt, daß

1. eine kriminelle Vereinigung nach § 129 a gegründet worden ist oder ein anderer sich für eine kriminelle Vereinigung betätigt oder

2. eine kriminelle Vereinigung nach § 129 a gegründet werden soll oder ein anderer sich für eine kriminelle Vereinigung betätigen wird,

und es unterläßt, der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen. Die Anzeige ist rechtzeitig erstattet, wenn sie zu einer Zeit erstattet wird, zu der in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 eine fortdauernde oder bevorstehende Betätigung der kriminellen Vereinigung oder des anderen und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Gründung der kriminellen Vereinigung oder eine bevorstehende Betätigung des anderen abgewendet werden kann.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In Artikel 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. § 239 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tode, einer schweren Körperverletzung (§ 224) oder Freiheitsentziehung des Opfers von über einem Tag Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

II. Zu Artikel 2

1. In Artikel 2 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

,01. In § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat die Hauptverhandlung begonnen, so kann sie fortgesetzt werden, solange die Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen ist. Über das Ablehnungsgesuch ist bis zum Ende der Beweisaufnahme, spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages zu entscheiden.“

2. Artikel 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

,1. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ein Haftgrund nach Satz 1 besteht in der Regel, wenn der Beschuldigte einer Straftat nach § 129 Abs. 1, 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „eines Verbrechens nach den §§ 211“ durch die Worte „einer Straftat nach § 129 a Abs. 1 oder nach den §§ 211“ ersetzt.

3. Artikel 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. § 138 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend verdächtig ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, um

- 1. Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern,
- 2. die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich zu beeinträchtigen.

4. In Artikel 2 werden folgende neue Nummern 2 a und 2 b eingefügt:

2 a. Nach § 138 a wird folgender § 138 b eingefügt:

„§ 138 b

Ein Verteidiger ist auch dann von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er mit rechtsmißbräuchlichen Mitteln die geordnete Durchführung der Hauptverhandlung absichtlich und gröblich gefährdet, sofern die Ausschließung erforderlich ist, um weiterer Gefährdung zu begegnen.“

2 b. Die bisherigen §§ 138 b bis 138 d werden §§ 138 c bis 138 e; dabei werden

- a) in dem neuen § 138 d Abs. 1 die Worte „Entscheidungen nach §§ 138, 138 b“ durch die Worte „Entscheidungen nach den §§ 138 a bis 138 c“,
- b) in dem neuen § 138 e Abs. 2 Satz 3 die Worte „in den Fällen des § 138 c Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „in den Fällen des § 138 d Abs. 2 Satz 3“,
- c) in dem neuen § 138 e Abs. 6
 - aa) in Satz 1 die Worte „aus den in §§ 138 a, 138 b genannten“, und die Worte „einen Fall des § 138 b betrifft“ durch die Worte „einen Fall des § 138 c betrifft“,
 - bb) in Satz 3 die Worte „nach § 138 a“ durch die Worte „nach §§ 138 a, 138 b“

ersetzt.“

5. In Artikel 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

,4. § 148 wird wie folgt gefaßt:

„§ 148

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Für den Verkehr zwischen dem Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, und dem Verteidiger kann das Gericht anordnen, daß

1. Besuche des Verteidigers bei dem Beschuldigten durch einen Richter überwacht werden dürfen,
2. Schriftstücke oder andere Gegenstände zurückgewiesen werden dürfen, sofern nicht der Absender damit einverstanden ist, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden,

wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Verkehr dazu mißbraucht wird oder mißbraucht werden wird, um Straftaten zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer solchen Anstalt erheblich zu beeinträchtigen. Eine Anordnung nach Satz 1 erstreckt sich auf Personen, denen der Verteidiger nach § 139 die Verteidigung überträgt.

(3) Eine Anordnung nach Absatz 2 darf nur getroffen werden, wenn Gegenstand des Verfahrens eine der in § 100 a bezeichneten Straftaten ist. Der Vollzug der Anordnung ruht, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald ihre sonstigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

6. In Artikel 2 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

,5. Nach § 148 wird folgender § 148 a eingefügt:

„§ 148 a

(1) Die Entscheidungen nach § 148 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 ergehen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist der Vollzugsanstalt mitzuteilen, in der der Beschuldigte verwahrt wird.

(2) Die Entscheidungen nach § 148 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 trifft im vorbereitenden Verfahren das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das Verfahren führt; nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet das Gericht, das mit der Sache befaßt ist.

(3) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 betraut ist, darf im übrigen mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Er teilt Umstände, die ihm bei der Überwachung bekannt werden und die die Anordnung einer Überwachung rechtfertigen können, der Staatsanwaltschaft

mit. Kenntnisse, die mit solchen Umständen nicht im Zusammenhang stehen, dürfen nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwertet werden.

(4) Ist der mündliche Verkehr zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten zu beanstanden, so kann der überwachende Richter den Besuch abbrechen. Der nächste Besuch des Verteidigers ist frühestens am dritten Tage nach der abgebrochenen Zusammenkunft zulässig.

(5) Schriftstücke und andere Gegenstände, die dem überwachenden Richter nach § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgelegt worden sind, können angehalten und vorläufig verwahrt werden, wenn sie zu beanstanden sind. Die vorläufige Verwahrung ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird. Die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt.

(6) § 138 a Abs. 2 bleibt unberührt.“

7. In Artikel 2 werden folgende neue Nummern 8 bis 22 angefügt:

„8. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Erhebung der öffentlichen Klage“ durch die Worte „Verfolgung der Tat“ und die Worte „nicht ins Gewicht“ durch die Worte „nicht beträchtlich ins Gewicht“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2¹ eingefügt:
„(2) Von der Verfolgung einer Tat kann auch abgesehen werden, wenn sie zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens wegen einer anderen Tat führen würde, sofern die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, im Verhältnis zu der Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die der Beschuldigte wegen der anderen Tat zu erwarten hat, nicht von größerem Gewicht ist, und wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse die Verfolgung gebietet.“
- c) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden Absätze 3, 4, 5 und 6.

9. § 154 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nicht ins Gewicht“ durch die Worte „nicht beträchtlich ins Gewicht“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Verfolgung kann auch auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt werden, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens vermieden wird, sofern die einzelnen abtrennbaren Teile der Tat oder die einzelnen Gesetzesverletzungen für die zu erwartende Strafe nicht von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere die wegen eines abtrennbaren

Teils zu erwartende Strafe im Verhältnis zu der wegen des übrigen Teils oder wegen einer anderen Tat zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht von größerem Gewicht ist, und wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse ein Absehen von der Beschränkung gebietet."

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

10. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren vom Beginn der Ermittlungen an nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Beschränkung des Prozeßstoffs zu beschleunigen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

11. In § 172 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 154 Abs. 1“ durch die Worte „§ 154 Abs. 1, 2“ ersetzt.

12. Dem § 220 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Das Gericht kann eine unmittelbar geladene Person auf deren Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen entbinden, wenn sie unter Mißbrauch des in Absatz 1 gewährten Rechtes geladen worden ist.“

13. Nach § 221 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 221 a

(1) Findet die Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder vor dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug statt und wird sie voraussichtlich länger als drei Tage dauern, so teilt das Gericht der Staatsanwaltschaft, dem Nebenkläger und dem Verteidiger die Namen der Richter, die in der Hauptverhandlung mitwirken, sowie die Namen der zugezogenen Ergänzungsrichter mit; dabei ist anzugeben, in welcher Weise die Richter in der Hauptverhandlung zur Mitwirkung berufen sind. Zwischen der Mitteilung und dem Beginn der Hauptverhandlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen; die Besetzung des Gerichts ist jedoch spätestens in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Person mitzuteilen.

(2) Binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Mitteilung kann jeder nach Absatz 1 Beteiligte sowie der Angeklagte bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die Feststellung beantragen, daß die Richter nicht in gesetzlicher Weise zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung berufen seien oder

im Falle der Verhinderung von Richtern nicht berufen sein würden. Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht zuständig; ist das Verfahren vor einem Senat des Oberlandesgerichts anhängig, so entscheidet ein anderer Senat. Der Antrag ist zu begründen; dabei sind die den Mangel enthaltenden Tatsachen anzugeben.

(3) Bei Mitteilung der Besetzung ist der Angeklagte über die Möglichkeit der Antragstellung nach Absatz 2 zu belehren und darauf hinzuweisen, daß die für die Berufung der Richter maßgeblichen Unterlagen bei dem Gericht eingesehen werden können.

§ 221 b

(1) Stellt das Gericht fest, daß ein Richter nicht in gesetzlicher Weise zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung berufen ist oder berufen sein würde, so hilft es dem nach § 221 a Abs. 2 gestellten Antrag ab. Das Gericht teilt den nach § 221 a Abs. 1 Beteiligten mit, welcher Richter nunmehr an die Stelle des nicht zur Mitwirkung berufenen Richters tritt.

(2) Hilft das Gericht dem Antrag nach § 221 a Abs. 2 nicht ab, so legt es ihn mit den für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor. Von der Vorlage ist abzusehen, wenn der Fortgang des Verfahrens durch die Vorlage erheblich verzögert würde.

(3) Die Entscheidungen des Gerichts nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 sind nicht anfechtbar.

§ 221 c

(1) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die gesetzliche Berufung der Richter ist für das Gericht bindend. Sie kann nur ergehen, solange die Hauptverhandlung nicht durch Urteil abgeschlossen ist.

(2) Will ein Oberlandesgericht von einer die gesetzliche Berufung der Richter betreffenden Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet an Stelle des Oberlandesgerichts.

§ 221 d

(1) Ist die Besetzung des Gerichts nach § 221 a Abs. 1 mitgeteilt worden, so sollen Änderungen der Besetzung, die nachher eingetreten sind, der Staatsanwaltschaft, dem Nebenkläger und dem Verteidiger unverzüglich, spätestens jedoch bis zur Vernehmung des Angeklagten zur Person mitgeteilt werden.

(2) Im übrigen gelten die §§ 221 a bis c entsprechend. Das Gericht darf die Frist nach § 221 a Abs. 2 bis auf drei Tage abkürzen; die Frist endet in diesem Fall jedoch nicht vor dem Ablauf der Frist nach § 221 a Abs. 2.

§ 221 e

Das Gericht kann die Hauptverhandlung zur Vorbereitung eines Antrags nach § 221 a Abs. 2 bis zur Dauer der in dieser Vorschrift vorgesehenen oder nach § 221 d Abs. 2 bemessenen Frist sowie bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs auf die Dauer von längstens dreißig Tagen unterbrechen.

§ 221 f

Die §§ 221 a bis 221 e gelten für Schöffen entsprechend."

14. Dem § 231 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Findet die Verhandlung gegen mehrere Angeklagte statt, so dürfen sich einzelne Angeklagte mit Erlaubnis des Gerichts während jener Teile der Verhandlung entfernen, von denen sie nicht betroffen sind."

15. In § 238 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Er kann bei der Begründung von Anträgen nach Abmahnung das Wort entziehen, wenn das Begründungsrecht zu sachfremden Zwecken oder zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung mißbraucht wird. § 258 bleibt unberührt."

16. In § 241 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Unter den Voraussetzungen des § 238 Abs. 1 Satz 2 kann das Fragerecht entzogen werden."

17. § 245 erhält folgende Fassung:

„§ 245

(1) Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, sofern ein hierauf gerichteter Beweisantrag gestellt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung und das Erscheinen der Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung der anderen Beweismittel erst während der Hauptverhandlung erfolgt.

(2) Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung offensichtlich ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist oder wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist. § 244 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind."

18. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 1 wird Absatz 1;

b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Verlesung einer Urkunde oder eines anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücks kann durch die Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts ersetzt werden, wenn sich die Urkunde oder das Schriftstück bei den Akten befindet, die Richter vom wörtlichen Inhalt Kenntnis genommen haben und den Beteiligten Gelegenheit gegeben wurde, von dem wörtlichen Inhalt Kenntnis zu nehmen; die Feststellungen hierüber sind in das Protokoll aufzunehmen.“

19. In § 257 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im übrigen gilt § 238 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

20. a) Dem § 267 Abs. 1 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Auf Schriftstücke und Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei hinsichtlich der Einzelheiten unter Angabe der Aktenstelle Bezug genommen werden.“

b) § 267 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 sind anzuwenden.“

21. § 324 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält der Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, insbesondere über den wesentlichen Inhalt des Urteils des ersten Rechtszuges, soweit er für die Berufung von Bedeutung ist. Die Urteilsformel des Urteils des ersten Rechtszuges ist zu verlesen.“

22. a) § 338 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird gestrichen. Die Nummern 2 bis 8 erhalten die Bezeichnung Nummern 1 bis 7.

b) Nach § 338 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 339

Ein Urteil ist auch dann stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Die Revision kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß ein Richter zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung nicht in rechtmäßiger Weise berufen war,

1. wenn ein Antrag nach § 221 a Abs. 2 nicht gestellt worden ist oder
 2. wenn das Oberlandesgericht einen Antrag nach § 221 a Abs. 2 als unzulässig verworfen hat oder
 3. soweit das Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof nach § 221 c über die gesetzliche Berufung der Richter entschieden hat."
- c) § 339 erhält die Bezeichnung § 340.'

III. Zu Artikel 3

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Hilfsschöffen sind in der Reihenfolge zuzuziehen, die sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der die Notwendigkeit ihrer Zuziehung begründeten richterlichen Entscheidungen bei der Geschäftsstelle ergibt, der die Benachrichtigung der Hilfsschöffen obliegt.“

IV. Zu Artikel 4

In Artikel 4 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. In § 7 Nr. 6 werden

- a) nach dem Wort „Grundordnung“ die Worte „in strafbarer Weise“ gestrichen und
- b) der Strichpunkt gestrichen und folgende Worte angefügt:
„oder Bestrebungen fordert oder zu solchen aufruft, durch welche mit Gewalt oder in sonst rechtswidriger Weise die in § 92 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) niedergelegten Verfassungsgrundsätzen beseitigt, außer Kraft gesetzt oder untergraben werden sollen.“

Bonn, den 23. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion